

Lärmprotokoll

So fertigen Sie ein Lärmprotokoll an

Lärm macht krank. Wer ständig in seiner Nachtruhe oder beim Mittagschlaf vom Nachbarn gestört wird, sollte zunächst mit dem Störenfried reden. Wenn das nicht hilft, kann ein Lärmprotokoll hilfreich sein. Das Protokoll ist vor allem bei einer Mietminderung oder vor Gericht ein wichtiges Beweismittel. Immonet zeigt, wie Sie ein Lärmprotokoll anfertigen.

Was ist ein Lärmprotokoll?

In einem Lärmprotokoll hält man den Tag, die Uhrzeit und die Quelle der störenden Geräusche fest. Dabei ist es wichtig, genau zu protokollieren, um was für eine Art von Lärm es sich handelt. Zum Beispiel: Poltern, Streitgespräch, laute Musik, Türeenschlagen und ähnliches.

Je mehr Details ein Lärmprotokoll enthält, desto glaubwürdiger wirkt es. Denn falls es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, kann der Richter mit Hilfe des über einen längeren Zeitraum geführten Lärmprotokolls Rückschlüsse ziehen. Insbesondere dann, wenn zusätzliche Zeugenaussagen vorliegen, die die Lärmstörungen bestätigen (AG Bergisch Gladbach WuM 2003, 29). Aber auch für die Vorlage beim Vermieter ist ein gut geführtes Lärmprotokoll wichtig, zum Beispiel wenn man plant, die Miete zu kürzen.

Mietminderung ist dank Lärmprotokoll möglich

Wenn Nachbarn keinerlei Rücksicht nehmen, haben Mieter das Recht, die Miete zu mindern. Das hat das Amtsgericht Bergheim entschieden (AZ 23 C 147/12). Im vorliegenden Fall hatte ein Mieter die Mietzahlungen reduziert, weil ein Nachbar fortwährend zu laut war.

In einem Lärmprotokoll hatte der geplagte Mieter festgehalten, zu welchen Uhrzeiten lautstarke Geräuschen zu hören waren. Dabei verursachte der Nachbar vor allem unterschiedlichen Lärm. So störte er die Nachtruhe durch lautes Gepolter und nahm auch keine Rücksicht beim Herunterlassen der Rollläden. Darüber hinaus führte er nachts laute Streitgespräche.

Weil es sich um unterschiedliche Arten von Lärm handelte, an die sich der Nachbar nicht gewöhnen konnte, gestand das Gericht dem Mieter eine mindestens zehnpromtente Mietminderung zu. Jeder Mieter habe das Recht auf Nachtruhe, so das Gericht.

Waschmaschinen Geräusche und Kinderlärm lassen sich nicht verbieten

Bei Kindern sind sich alle Richter einig: Sie dürfen laut sein und draußen ebenso spielen wie drinnen. Nach Einschätzung des Oberlandesgerichts Düsseldorf dürfen Kinder sogar während der in der Hausordnung geregelten Mittagsruhe toben und spielen (AZ: U 51/95). Das Amtsgericht Hamburg-Altona stellt klar: „Die Unterlassung von Kinderlärm kann man grundsätzlich nicht verlangen.“ (AZ.: 316 C 510/01).

Das Landgericht Freiburg kam zum Urteil, dass der ordnungsgemäße Betrieb von Waschmaschine und Wäschetrockner außerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeiten zum normalen sozialen Zusammenleben gehört und hingenommen werden muss (Landgericht Freiburg, Urteil vom 10.12.2013 - 9 S 60/1323 C 147/12).

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Hinweis auf Lärmbelästigung. Protokolliert durch:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich über andauernde Lärmbelästigung und bitte um Mediation.
Ein Lärmprotokoll liegt bei.

Verursacher der Störung ist:

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ Ort:

Mit freundlichen Grüßen

